

nigen Nutzen schaffen, und Geld einbringen kan, specificiret, und also nach denen Einkünften rechnet, wie viel das Gutth werth sey. Es wird aber bey dem Anschlag nicht darauf gesehen, was darein verwendet worden, sondern es wird der Werth nur angezeigt. Es pfleget auch bey Subhastationen zu geschehen, daß ein öffentlicher Anschlag von dem subhastirten Hause oder Guthe verfertigt, und ein Entwurff von allen Nutzungen und Einkünften von darzu geschworenen Leuthen gemacht, und alles taxiret werde, damit sich die Licitanten desto besser darnach richten können.

Anschlag halten, heist in denen Bergwercken, Wenn alte Zechen aufgenommen werden, und nach dem Bestätigen so gleich ein öffentlicher Brief angeschlagen wird, welche Zechen aufgenommen, und was vor Zubusse gegeben werden soll, damit, wenn alte Vorzubusse Gewercken ihre Theile in die angelegte Zubusse wieder mit bauen wollen, sie sich bey Zeiten, welches 4 Wochen nach dem Anschlag geschehen, und die Erlegung erfolgen muß, darnach richten können.

Anschlagen, hat bey denen Bergwercken unterschiedene Bedeutung, denn 1) geschieht es, wann ein Aufnehmer alter Zechen alsobald nach dem Bestätigen einen Brieff öffentlich anschlagen läset, darinnen er meldet, was vor eine Zechen aufgenommen, und was vor Zubusse angelegt worden, damit, wenn alte Vorzubusse Gewercken die ihnen zugehörigen Theile wieder bauen wollen, sie sich darnach richten, und 4 Wochen nach dem Anschlag die Zubusse erlegen können. Es geschieht 2) wenn die Schichtmeister die Zubuss-Brieffe, wie viel durch das Berg-Amt das ganze Quartal über auf einen Kur an Zubusse angelegt worden, anschlagen, worbey sich ebenfals die Interessenten binnen 4 Wochen melden müssen. Es wird auch 3) dieses Wort bey Hülfen der Berg-Theile oder Erze, so auch angeschlagen wird, und 4) bey Ausförderung derer Berge und Erze aus der Grube in den Kibel zu füllen, gebraucht. *Herrwigs Berg-Buch p. 20. seqv.*

Anschlagen, sagen die Jäger, wenn die Hunde bey Antreffung eines Wilds, oder wenn sie sonst was ansichtig worden, laut werden, und bellen.

Anschlagen, mit der Art an einen Wald-Baum, dieses geschiehet von denen Holz-Händlern und Zimmerleuten zu dem Ende, damit sie die Güte des Stammes, und ob er nicht faul, oder hohl sey, erfahren, welches der Schlag mit der Art an denselben durch den hellen Klang gleichsam angezeigt.

Anschlagen, wird in der Music dem Liegen, und insonderheit auf dem Clavier dem durchgehen entgegen gesetzt, und heisset: entweder den vorhergehenden Griff noch einmal, oder einen neuen hören lassen.

Anschlagen, nennen die Weibes-Büder die Arbeit, wenn sie etwas mit einem Doublur oder Futter unterlegen wollen, und ehe sie es auf einander nehen, mit la tgen und weiten Stücken zu Fadenschlagen, damit sich der obere Zeug und das Futter nicht sacken, sondern beydes fein glatt auf einander liegen bleiben muß, und also zusammen gehet werden kan.

Anschlagen zu tödten, wird von denen Brüdern Josephs gebraucht, Gen. 37, 18. Nach der Grund-Sprache heisset es: Sie hielten einen böshastigen Rath, wie sie ihn des Lebens berauben möchten.

Anschneiden, heist in Bergwercken Rechnung ablegen, wenn nehmlich der Schichtmeister in Gegenwart des Steigers auf gewisse Tage vor dem Berg-Amt, über alle Berg-Hütten-Schmiede- und gemeine Kosten, und was sonst bey der Zechen vor Ausgaben

vorfallen, von Stück zu Stück Rechnung thut, und solches öffentlich ablicet, damit diese Ausgaben examiniret, und von dem Geschwornen aufgezeichnet, auch um der Nachricht willen beigelegt werden. Es kommt daher das Wort **Anschnitt**, weil vor Alters die Berg-Kosten auf Kerbhölzer geschnitten worden.

Anschnitt, heist in Bergwercken, wenn die Schichtmeister und Steiger auf einem darzu bestimmten Tag für dem Bergmeister und Geschwornen erscheinen, und ihnen einen wöchentlichen ordentlichen **Anschnitt-Zettel** fürbringen, in welchem Stück weiß specificiret ist, was auf Berg-Hütten-Kost und sonst angewendet worden, auch die Rahmen und Zunahmen aller Arbeiter, und was ein ieder gearbeitet, eigentlich begriffen sey, und also Stück-weise Bergmeistern und Geschwornen fürlesen, und alle Posten aufs neue legen, und sehen, wie es sich mit des Schichtmeisters Summa vergleicht. *Spec. Jur. Mer. P. II. c. 19. §. 1. 2. seqq. die Pirnische Eisen-Ordnung Art. XII. die Gütthäbliche Eisen-Ordnung Art. XII. Corp. Jur. Sax. Vol. III. fol. 93. und 102. Herrwigs Berg-Buch p. 21. & 22.*

Anschnitt, und **Abschnitt**. Ob gleich dieses Wort sonst von denen Tuchmachern gebraucht wird; So findet man es doch auch in denen Mühl-Sachen: Denn aus der **Churf. Sächsis. Mühl-Ordnung** auf der Weiserik vom 18 Mart. 1613 in Corp. Jur. Sax. Tom. III. Cammer-Sachen fol. 119. ist zu sehen, wie der **Churf. Hauff-Marschall, Mühlen-Voigt** und **Müller** über den An- und Abschnitt derer Kerbhölzer festiglich zu halten angewiesen worden.

Anschnitt-Register, ist ein Buch von etlichen Bogen zusammen gelegt, in welches der Schichtmeister derer ansahrenden Arbeiter Namen einträgt, und die wöchentlich aufgegebenen Materialien zeichnet, welche Kosten hernachmals von dem Berg-Amt abgelesen, und von dem Geschwornen nachgerechnet werden.

Anschnitts-Scheere, ist ein kleines mit grossen Handhaben gemachtes eisernes Scheerlein, mit welcher man auf denen Glas-Hütten die aufgeblasene Glas-Ballen oder Scheiben-Keulen abschneidet, und hernach daraus allerhand Gläser formirt.

Anschreiben, dieses Wort brauchen ausser der sonst allgemeinen Bedeutung die Handwerker, indem sie oftmal einen an die schwarze Tafel in Herbergen anschreiben, und kan er, wenn er aufgetrieben wird, nirgends gelitten noch gefördert werden, bis er sich vorher recht fertigt oder abstraffen läset.

Anschreiben soll ein Knabe können diejenigen, welche von dem Assyrischen Kriegsheere noch überleben würden, Es. 10, 19. und siehet man daraus die grosse Niederlage desselben mehr als zu deutlich. Sonst wird auch eines Anschreibens in das Buch des Lebens gedacht, Ps. 69, 29. welches die Namen derer Auserwählten in sich begreiffet.

Anschreibest du mir Betrübniß. Job. 13, 26. nach dem Hebr. heist es eigentlich: Bitterkeiten, bittere Dinge. Es meinen einige, als *Tremellus* und *Janus*, das Gleichniß sey genommen von einem ungnädigen und erzürneten Herrn, der wider denjenigen, so in seine Ungnade gefallen ist, nichts als harte Befehle aussfertigen läßt, und ihn damit verfolgt; oder von einem Richter, der ein schweres und hartes Urtheil wider einen Uebelthäter gefället. Andere erklären es mit dem Gleichniß von einem Brieffe oder Buche, welches mit schwarzer Dinte beschrieben, auch oftmal mit bitterer Klage, Ach und Weh, angefüllt ist, als